

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Die Höhe der Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres festgesetzt.
- (3) Der Beitragseinzug erfolgt jährlich, halbjährlich oder monatlich zum 15. im Monat bzw. 15. Januar bei jährlicher Bezahlung oder 15. Januar und 15. Juli bei halbjährlicher Zahlung.
- (4) Die Fälligkeit der Beiträge beginnt anteilig mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Jugendliche bis 18 Jahre	30,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	60,-
03	Ehrenmitglieder	o.B.
04	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	30,-
05	Rentner / Pensionäre	30,-
06	fördernde Mitglieder	Mindestens 60,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 - 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand und der Schatzmeister entscheiden gemeinsam über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 - 05.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Die Zahlung der Beiträge hat gemäß §2 zu erfolgen. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (7) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Gebühren

Wird bei Bedarf ergänzt.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE14180400000157377300
BIC COBADEFFXXX
Kreditinstitut Commerzbank

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Es besteht bei Austritt kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.